



Erhaltungssatzung der Stadt Löbau zur Erhaltung und Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der „Historischen Altstadt“

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 03.01.2019 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der „Historischen Altstadt“ in den Grenzen zwischen Blumenstraße (beidseitig), Brücknerring (beidseitig), Krankenhausgässchen, Straße der Jugend, Äußere Zittauer Straße (beidseitig bis Nr. 31 bzw. 44), Neue Sorge (bis Nr. 21), Töpferberg (beidseitig), Handwerkerstraße (teilweise), Neumarkt (allseitig), Neusalzaer Straße (beidseitig bis Nr. 5 bzw. 8), Lessingstraße, Äußere Bautzener Straße (beidseitig bis Nr. 41a bzw. 16), Promenadenring (beidseitig), Poststraße (beidseitig bis Nr. 5 bzw. 8), Gartenstraße (beidseitig), Bahnhofstraße und kulturhistorisch wertvolle Teile der Stadterweiterung an der Äußeren Bautzener Straße. Das Gebiet ist im Plan mit schwarzer Strich-Linie umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Genehmigungspflicht und Grundsätze

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt Löbau.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt bzw. die stadtgestalterische Eigenart des Gebietes oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 BauGB).

(3) Bei Veränderungen an Kulturdenkmälern ist zusätzlich die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erforderlich.

(4) Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an Ort und Stelle zu erhalten. Wo die Belassung nicht möglich ist, sind diese Bauteile zu bergen und im Einvernehmen mit der Stadt und der Denkmalschutzbehörde wieder zu verwenden.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Genehmigung erteilt die Stadt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Genehmigungsvorbehalt nach § 2 gilt unabhängig vom Bestehen einer Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflicht nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. Eine Genehmigung für erhaltungsrelevante Vorhaben ist auch dann erforderlich, wenn diese Vorhaben bauaufsichtlich freigestellt sind.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

(3) Landesrechtliche Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben von dieser Satzung unberührt (§ 173 Abs. 4 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen (§ 174 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung vom 06.02.2015 außer Kraft.

Löbau, den 04.01.2019




Buchholz
Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Löbau

Erhaltungssatzung „Historische Altstadt“

